



HAUS- und BENÜTZUNGSORDNUNG TGW Turnleistungszentrum Linz Betreiber: OÖ Fachverband für Turnen

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Der OÖ Fachverband für Turnen (Betreiber) überlässt Nutzern das TGW Turnleistungszentrum Linz zu sportlichen Zwecken.
- 1.2. Das TGW Turnleistungszentrum Linz ist dem täglichen Training des Leistungskaders Kunstturnen Oberösterreich vorbehalten.
- 1.3. Eine Vermietung an Fremdnutzer ist nur nach fristgerechter Antragstellung mit dem dafür vorgesehenen Formularvordruck „Nutzungsantrag“ möglich. Die Angaben im Antrag sind Vertragsgrundlage und daher vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Die Nutzungsvereinbarung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Nutzer eine schriftliche Vertragsbestätigung vom OÖ Fachverband für Turnen erhalten hat.
- 1.4. Die jeweiligen Nutzungsbedingungen werden in der Nutzungsvereinbarung definiert und sind vom Betreiber sowie Nutzer verbindlich einzuhalten.
- 1.5. Die überlassenen Räumlichkeiten werden dem Nutzer für den jeweiligen Vertragszweck ordnungsgemäß bereitgestellt.
- 1.6. Sofern im Einzelfall keine andere Absprache getroffen wird, umfasst die Nutzungszeit neben der vereinbarten Nutzungsdauer auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung (z. B. Umkleide- und Duschzeit, erforderliche Aufräum- und Reinigungszeiten) und darf grundsätzlich 22.00 Uhr nicht überschreiten.
- 1.7. Die aufsichtsführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreibers haben jederzeit das Recht, die überlassenen Anlagen zu betreten. Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten des Betreibers Folge zu leisten. Der Nutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und nach Abschluss der Nutzung aufgeräumt zu hinterlassen.
- 1.8. Eine Benützungsbewilligung ist nicht übertragbar. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Nutzern bedarf in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung des Betreibers.

2. Benutzung der Räume und Einrichtungen

- 2.1. Das TGW Turnleistungszentrum darf nur in Anwesenheit eines Trainers, Übungsleiters oder einer anderen festgelegten verantwortlichen Person genutzt werden. Die Benützung erstreckt sich auf die Halle, die Umkleide- und Duschräume, Toiletten sowie die Turn- und Sportgeräte und falls vereinbart, auf den Seminarraum, Küche bzw. Sauna. Die Benutzer der

Turnhalle dürfen zusätzliche technische Einrichtungen sowie Sportgeräte nur mit Zustimmung des Betreibers einbringen bzw. anschließen.

- 2.2. Der Nutzer erhält vom Betreiber Schlüssel zum Betreten und Abschließen der vereinbarten Räumlichkeiten. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte bzw. fremde Personen übergeben werden. Die Schlüssel sind vom Nutzer gegen Unterschrift entgegen zu nehmen. Es ist eine Kautions in Höhe von 50 EURO für jeden übergebenen Schlüssel zu hinterlegen. Die Kautions erhält der Nutzer nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Schlüssel (persönlich an einem Verantwortlichen des Betreibers oder durch Einwurf in den dafür vorgesehenen Postkasten) zurück.

3. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 3.1. Der Nutzer des TGW Turnleistungszentrums wird angehalten:

- alle Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln sowie Schäden und Mängel dem Betreiber unverzüglich zu melden (E-Mail: office@ooeft.at, Mobil: +43 (0)69910260166)
- Fluchtwege und Notausgänge stets freizuhalten
- die Benützungzeiten nach Vereinbarung einzuhalten
- die Turnhalle (ausgenommen Eingangsbereich zu den Umkleieräumen) nicht mit Straßenschuhen zu betreten. Die Turnhalle darf grundsätzlich nur mit Sport- oder Trainingsschuhen betreten werden, die für diesen Zweck geeignet sind. Verschmutzte Sportschuhe oder solche, die einen Abrieb hinterlassen oder auch als Straßenschuhe verwendet werden, dürfen in der Turnhalle nicht getragen werden.

- 3.2. In allen Räumen der Turnhalle ist nicht erlaubt:

- das Rauchen
- der Genuss von Alkohol
- der Verzehr von Speisen
- der Verkauf von Waren und Getränken
- das Ablagern von Abfällen außerhalb der aufgestellten Behälter
- das Mitbringen von Tieren

- 3.3. Die Halle sowie alle genutzten Räumlichkeiten sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

- 3.4. Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Sie sind vor ihrer Benützung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Mangelhafte oder beschädigte Geräte dürfen nicht verwendet werden und sind umgehend dem Betreiber zu melden. Mobile Geräte und Einrichtungen sind nach ihrer Verwendung wieder an die hierfür bestimmten Stellen zu schaffen. Bewegliche Geräte dürfen auf den gesamten Bodenbereich nicht geschoben oder gezogen, sondern müssen getragen oder mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen befördert werden.

3.5. Jegliche Ballspiele sind in der Turnhalle grundsätzlich untersagt.

4. Aufsicht bei der Benutzung des TGW Turnleistungszentrums

- 4.1. Die benannten Trainer, Übungsleiter oder andere benannte verantwortliche Personen (mind. 18 Jahre) sind für die Ordnung in der Turnhalle sowie aller genutzten Räumlichkeiten während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Sie können den Benützern aufgrund der Benützensordnung Anweisungen erteilen.
- 4.2. Außerdem haben sie dafür zu sorgen, dass schadhafte Turn- und Sportgeräte zur Vermeidung von Unfällen oder Verletzungen nicht benutzt und die Schäden dem Betreiber gemeldet werden.
- 4.3. Die Garderoben sind zu jeder Zeit verschlossen zu halten. Für abhanden gekommene Gegenstände der BenützerInnen (Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Geld usw.) wird keine Haftung übernommen.

5. Haftung

- 5.1. Der/die Nutzer stellen den Betreiber von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder und Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Turnhalle, der Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
- 5.2. Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Betreiber und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Betreiber und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte. Sie haben dem Betreiber nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Nutzungsentgelte

- 6.1. Für die Nutzung des TGW Turnleistungszentrum hat der Nutzer einen entsprechenden Betrag lt. Gebührenordnung zu entrichten.

7. Rücktritt und Kündigung

- 7.1. Sowohl der Betreiber als auch der Nutzer können die Nutzungsvereinbarung mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Das Gleiche gilt für Änderungen eines bestehenden Vertrages.
- 7.2. Werden im Rahmen periodischer Nutzungsvereinbarungen einzelne Mietzeiten mit einem Verlauf von mindestens einer Woche vor der geplanten Nutzung abgesagt, wird von der Erhebung des Nutzungsentgeltes abgesehen.

7.3. Der Betreiber ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten oder ihn aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:

- Durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens des Betreibers zu befürchten ist
- Der Nutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung verstößt. Der Nutzer muss sich insoweit das Verhalten der in seinem Auftrag handelnden Personen und von Dritten zurechnen lassen
- Der Nutzer mit der fristgerechten Zahlung des Nutzungsentgeltes trotz Abmahnung ganz oder teilweise im Rückstand ist
- Der Nutzer falsche oder unvollständige Angaben macht
- Der Nutzer wiederholt verlangte Meldungen oder Auskünfte nicht erteilt; insbesondere wenn der Nachweis der tatsächlichen Nutzung und der Gruppengröße nicht erbracht wird

7.4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

7.5. Sollte der Betreiber von seinem Rücktritt- oder Kündigungsrecht Gebrauch machen, stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

Version März 2016